

Jugendordnung Hürther Rudergesellschaft e.V.

Hürther
Ruder-
Gesellschaft e.V.



§ 1 Name, Grundsätze

(1) Die Jugendorganisation der Hürther Rudergesellschaft e.V. (HRG) ist die Hürther Ruderjugend (HRJ).

(2) Die Hürther Ruderjugend bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte sowie die religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist – entschieden entgegen. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die HRJ vertritt die Jugend der HRG.

(2) Die Tätigkeiten der HRJ dienen der Jugendhilfe. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere

- die Förderung des Jugendsports und hier besonders des Ruderns, z.B. durch die Entwicklung von jugendgemäßen Ausbildungsformen
- die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, z.B. Spiel- und Freizeitgestaltung, Entwicklung des Bewusstseins für eine gesunde Lebensweise und des Schutzes der Umwelt.
- die Förderung von sozialer Kompetenz, z.B. durch die Verbreitung des Fairnessgedankens, der Entwicklung von Verantwortungs- und Gestaltungswillen, der Entwicklung der Bereitschaft zu sozialem, ehrenamtlichem Engagement und der Schulung des demokratischen Handelns.
- die Entwicklung jugendpolitischer Aktivitäten innerhalb des DRV und gegenüber Dritten.
- die Durchführung von Werbemaßnahmen zugunsten des Kinder- und Jugendruderns.

§ 3 Vorstand der HRJ

(1) Der Vorstand der HRJ vertritt die HRJ. Er führt die Geschäfte im Rahmen des Grundgesetzes des DRV und der Jugendordnung.

(2) Der Vorstand der HRJ besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden

(3) Der/Die Vorsitzende der HRJ ist Mitglied des Gesamtvorstandes der HRG. Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden der HRJ vor Ablauf der Amtszeit bestimmt der Vorstand der HRJ ein Mitglied aus seinen Reihen zum/zur Vorsitzenden. Das dann freiwerdende Amt kann der Vorstand der HRJ bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung kommissarisch besetzen.

(4) Der Vorstand der HRJ entscheidet über die Verteilung von neuen Aufgaben auf seine Mitglieder. Diese arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich eigenverantwortlich.

§ 4 Wahlen des Vorstandes der HRJ

(1) Die Jugendversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes der HRJ. Die Wahlen erfolgen in Einzelwahl.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der HRJ, die älter als 16 Jahre sind.

(3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der HRJ ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt anzunehmen.

(4) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der/Die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt.

(8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt und bleiben unberücksichtigt.